

Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin – Turnus

Es folgen nun einige relevante Auszüge aus der Ärzteausbildungsordnung und der Prüfungsordnung der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin. Um eine genaue Übersicht über Inhalt und Umfang der für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, möchte ich darauf hinweisen, dass eine gedruckte Fassung der kompletten Ärzte-Ausbildungsordnung bei der Österreichischen Ärztekammer erhältlich ist.

Definition des Aufgabengebietes

Was ist der Turnus oder was sollte er sein?

Der Turnus ist die „Ausbildung“ zum Arzt für Allgemeinmedizin. Nach dem Abschluss des Turnus ist man zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt. Während des Turnus sollte man sich die Fähigkeiten aneignen (eigentlich sollten dir diese Fähigkeiten angeeignet werden) die man braucht, um Patienten auch wirklich gut zu therapieren.

Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet des Arztes für Allgemeinmedizin umfasst den gesamten menschlichen Lebensbereich, die Krankheitserkennung und Krankenbehandlung sowie die Gesundheitsförderung aller Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Art der Gesundheitsstörung.

Dauer der Ausbildung

Wer die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin beabsichtigt, hat eine Ausbildung in der Gesamtdauer von zumindest drei Jahren im Rahmen von Arbeitsverhältnissen (Turnus zum Arzt für Allgemeinmedizin) zu absolvieren. Der Turnus dauert jedoch meist noch länger als die vorgeschriebenen 3 Jahre, da oft so genannte Stehmonate dazukommen.

Art, Umfang und Ziel der Ausbildung

Ziel der allgemeinärztlichen Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Ausübung der Allgemeinmedizin durch den geregelten Erwerb und Nachweis von für die gewissenhafte Betreuung von Patientinnen/Patienten notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

01. Diagnostik und Krankenbehandlung unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Besonderheiten,
02. medizinischer Basisversorgung,
03. Gesundheitsförderung,
04. Vorsorge- und Nachsorgemedizin,
05. Information und Kommunikation mit Patientinnen/Patienten über Vorbereitung, Indikation, Durchführung und Risiken von Untersuchungen und Behandlungen,
06. Koordination medizinischer Maßnahmen,
07. Sozialmedizin,
08. Geriatrie,
09. Schmerztherapie,
10. allgemeinmedizinischer Betreuung behinderter Menschen sowie
11. palliativmedizinischer Versorgung.

Die Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (Turnusärzte) sind zur persönlichen Mitarbeit heranzuziehen und haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand auch Mitverantwortung zu übernehmen.

Der Ausbildungsteil, der in Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen, insbesondere in anerkannten Lehrpraxen, in anerkannten Lehrambulatorien sowie in Ambulanzen von als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannten Krankenanstalten oder in vergleichbaren Einrichtungen, absolviert werden kann, hat die Ausbildung durch das Kennenlernen vor allem von außerklinischen, unselektierten Krankheitsfällen im Rahmen der ärztlichen Primärversorgung praxis- und patientenorientiert zu ergänzen.

Die Ausbildung ist in anerkannten Ausbildungsstätten, anerkannten Lehrambulatorien und anerkannten Lehrpraxen sowie sonstigen Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen, zu absolvieren.

Urlaubs-, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungszeiten während der Ausbildung sind auf den Turnus zum Arzt für Allgemeinmedizin nur soweit anrechenbar, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil genannten jeweiligen Ausbildungszeiten betragen.

Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung hat jedenfalls folgende Ausbildungsfächer zu beinhalten:

Allgemeinmedizin =	
Ambulanzmonate	6 Monate
Chirurgie	4 Monate
Frauenheilkunde/Geburtshilfe	4 Monate
(davon zumindest 2 Monate Geburtshilfe)	
HNO	2 Monate
Haut- & Geschlechtskrankheiten	2 Monate
Innere Medizin	12 Monate
Kinder- und Jugendheilkunde	4 Monate
Neurologie oder Psychiatrie	2 Monate

Bei Innerer Medizin kann eine absolvierte Ausbildung in der Dauer von höchstens drei Monaten Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Lungenkrankheiten, Nuklearmedizin, Radiologie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin, Strahlentherapie-Radioonkologie oder Urologie angerechnet werden.

Die Ausbildung in den Ausbildungsfächern Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten sowie Haut und Geschlechtskrankheiten kann in der Dauer von jeweils zumindest drei Monaten auch in einer anerkannten Lehrpraxis eines entsprechenden Facharztes oder in einem entsprechend anerkannten Lehrambulatorium absolviert werden.

Die Ausbildung in den Ausbildungsfächern Neurologie oder Psychiatrie kann in der Dauer von jeweils zumindest drei Monaten auch in einer anerkannten Lehrpraxis eines entsprechenden Facharztes oder in einem entsprechend anerkannten Lehrambulatorium absolviert werden.

Die Ausbildung im Ausbildungsfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe kann auch in der Dauer von zumindest zwei Monaten in einer Organisationseinheit für Geburtshilfe in einer anerkannten Ausbildungsstätte und zusätzlich in der Dauer von zumindest drei Monaten in einer anerkannten Lehrpraxis eines entsprechenden Facharztes oder in einem entsprechend anerkannten Lehrambulatorium absolviert werden.

Die Ausbildung in den Ausbildungsfächern Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut und Geschlechtskrankheiten oder Kinder- und Jugendheilkunde, die als Ausbildungsstätten anerkannten Krankenanstalten, die über keine entsprechenden Krankenabteilungen verfügen, absolviert wird, hat sowohl in diesen Ausbildungsstätten durch Fachärzte als Konsiliarärzte als auch in anerkannten Lehrpraxen dieser Fachärzte unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zum Träger der Krankenanstalt zu erfolgen.

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind jene Krankenanstalten einschließlich der Universitätskliniken, die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt worden sind.

Als anerkannte Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gelten auch Krankenanstalten bei Fehlen von Abteilungen oder Organisationseinheiten auf den Gebieten Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut und Geschlechtskrankheiten, Kinder und Jugendheilkunde sowie Neurologie oder Psychiatrie, sofern eine praktische Ausbildung auf diesen Gebieten durch Fachärzte als Konsiliarärzte im Rahmen der Krankenanstalt oder, unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zur Krankenanstalt, im Rahmen von anerkannten fachärztlichen Lehrpraxen gewährleistet ist.

Als anerkannte Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gelten hinsichtlich der Ausbildung in den Wahlfächern auch die entsprechenden für die Ausbildung zum Facharzt anerkannten Ausbildungsstätten. Als anerkannte Ausbildungsstätten für die Ausbildung im Wahlfach Anästhesiologie und Intensivmedizin gelten alle Krankenanstalten, an denen zumindest ein Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin tätig ist.

Lehrpraxen

Lehrpraxen sind die für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannten Ordinationen von Ärzten für Allgemeinmedizin und von Fachärzten eines Sonderfaches.

Die erforderliche Berufserfahrung hat der Lehrpraxisinhaber durch eine zumindest dreijährige freiberufliche Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt nachzuweisen. Die Ausbildung hat im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Lehrpraxisinhaber zu erfolgen und eine Kernarbeitszeit von zumindest 35 Wochenstunden untertags, sofern nicht Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden ist, jedenfalls aber die Ordinationszeiten, zu umfassen. In einer anerkannten Lehrpraxis darf jeweils nur ein Turnusarzt ausgebildet werden.

Der Lehrpraxisinhaber hat den Turnusarzt mit dem Ziel der selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin auszubilden. Die Ausbildung hat vor allem der Vorbereitung auf die freiberufliche Tätigkeit als niedergelassener Arzt zu dienen.

Der Lehrpraxisinhaber hat den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen laufend zu überprüfen und dabei zu beurteilen, inwieweit dem Turnusarzt die Ausbildung in dem für die jeweiligen Ausbildungsfächer angeführten Umfang tatsächlich vermittelt worden ist.

Alle Ärzte, die mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nach dem 31.12.1994 begonnen haben, müssen eine Lehrpraxis absolvieren. Diese Lehrpraxis dauert mindestens sechs Monate und muss in einer als Lehrpraxis anerkannten Ordination eines Arztes für Allgemeinmedizin oder in einem Lehrambulatorium – dazu zählen auch verschiedene Spitalsambulanzen – absolviert werden. Zusätzlich ist es möglich, auch andere Teile des Turnus in der Lehrpraxis (in einer anerkannten Ordination eines Facharztes oder einem entsprechendem Lehrambulatorium) zu absolvieren.

Nicht anrechenbar sind jedoch eine Lehrpraxis für Chirurgie, Innere Medizin, Kinderheilkunde und Geburtshilfe. Diese Fächer müssen in einem Krankenhaus absolviert werden.

Insgesamt sind 12 Monate Lehrpraxis für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anrechenbar, d.h. 6 Monate Allgemeinmedizin und jeweils 2 „kleine“ Fächer.

Um eine Anrechenbarkeit zu gewährleisten, ist ein Angestelltenverhältnis mit mindestens 35 Wochenstunden, also eine Vollzeitbeschäftigung, vorgesehen.

Ausbildungsziel Facharzt

Auch im Rahmen der Facharztausbildung kann eine Lehrpraxis absolviert werden und zwar in einer für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Lehrpraxis oder einem Lehrambulatorium. Angerechnet werden hier bis zu insgesamt 12 Monate. Die Lehrpraxis ist sowohl im Hauptfach als auch in den Nebenfächern (Pflicht- und Wahlnebenfächer) anrechenbar.

Finanzierung

Das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen stellt Geld zur Verfügung. Diese Förderung beträgt zur Zeit 1.091 Euro pro Monat. Um diese Förderung zu erhalten, müssen einige Bedingungen erfüllt sein. Wenn das nicht der Fall ist oder die Mittel erschöpft sind, ist die Lehrpraxis zwar anrechenbar, aber der Lehrpraxisinhaber muss den Lehrpraktikanten selbst bezahlen – mindestens 350 Euro.

Im Falle einer Förderung erhält der Lehrpraxisinhaber das Geld für die Bezahlung des Lehrpraktikanten vom Bundesministerium, und es entstehen ihm damit keine Unkosten.

Förderung Allgemeinmedizin

Eine Förderung der Lehrpraxis in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin wird vor dem Turnus, also postpromotionell, nur gewährt, wenn sie in einer Lehrpraxis für Allgemeinmedizin stattfindet. Alle anderen Fächer werden erst nach dem Krankenhaus gefördert.

Förderung Facharzt

Im Falle einer Ausbildung zum Facharzt wird die Förderung nur in den letzten 6 Monaten der Ausbildung gewährt.

Förderungsansuchen

Das Förderungsansuchen muss sieben Wochen vor Antritt der Lehrpraxisstelle vom Lehrpraxisbetreiber an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gestellt werden. Geld für die geförderte Lehrpraxis gibt es, solange welches im Topf ist! Unbedingt sofort ansuchen!

Liste der Lehrpraxen

Das Ausbildungsstätten- und Lehrpraxenverzeichnis für Gesamt Österreich finden Sie auf der Homepage der österreichischen Ärztekammer.

Lehrambulatorien

Lehrambulatorien für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind die für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien.

Die Anerkennung als Lehrambulatorium für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin darf nur erteilt werden,

wenn auf Grund von Beurteilungskriterien, wie insbesondere Zahl der ausbildenden Ärzte, apparative Ausstattung, Patientenfrequenz, Diagnosestatistik und Leistungsstatistik, gewährleistet ist, dass die Turnusärzte die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ambulanten Untersuchungen und Behandlungen erwerben können.

Der für die Ausbildung im Ausbildungsfach Allgemeinmedizin bzw. im betreffenden Sonderfach zur Verfügung stehende Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt (Ausbildungsverantwortliche) hat die Turnusärzte mit dem Ziel der selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt auszubilden.

Der Ausbildungsverantwortliche hat den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen laufend zu überprüfen und dabei zu beurteilen, inwieweit dem Turnusarzt die Ausbildung in dem für die jeweiligen Ausbildungsfächer angeführte Umfang tatsächlich vermittelt worden ist.

Rasterzeugnisse

Die Ausbildungsverantwortlichen und Lehrpraxisinhaber haben über Verlangen des Turnusarztes nach Zurücklegung der jeweiligen Mindestausbildungszeit unverzüglich die entsprechenden Rasterzeugnisse auszustellen und dem Turnusarzt Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Die Rasterzeugnisse haben Inhalt, Umfang, Art und Dauer der Ausbildung anzugeben sowie die Feststellung zu enthalten, ob die Ausbildung mit Erfolg oder ohne Erfolg zurückgelegt worden ist. Diese Feststellung hat die Beurteilung des fachlichen Wissens und der praktischen Fähigkeiten des Turnusarztes im Hinblick auf die Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin zu beinhalten. Im Rasterzeugnis sind ferner Urlaubs-, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungs- sowie Unterbrechungszeiten anzugeben. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in den jeweiligen in den Rasterzeugnissen aufgelisteten Ausbildungsinhalten ist durch die Ausbildungsverantwortlichen und Lehrpraxisinhaber jeweils durch Unterschrift und Datum zu bestätigen.

Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin

Prüfungsordnung Arzt für Allgemeinmedizin (Auszüge)

Um eine genaue Übersicht über Inhalt und Umfang der für das jeweilige Hauptfach erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, möchten wir auf die Homepage der Ärztekammer und der Akademie der Ärzte hinweisen. Außerdem ist eine gedruckte Fassung der kompletten Ärzte-Ausbildungsordnung bei der Österreichischen Ärztekammer erhältlich.

Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die nach dem 31.12.1996 eine praktische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin begonnen haben.

Die Prüfung hat zu ermitteln, ob der zukünftige Arzt für Allgemeinmedizin durch die postpromotionelle Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der in der Ärzte – Ausbildungsordnung festgelegten Aufgaben des Arztes für Allgemeinmedizin erworben hat.

Die Prüfung wird vier Mal pro Jahr in den Räumlichkeiten der Landesärztekammern durchgeführt. Prüfungsorte sind Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz, Klagenfurt, Dornbirn und Eisenstadt. Man kann frei wählen, an welchem der angeführten Orte man die Prüfung ablegen möchte.

Die Prüfungsgebühr wurde vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer mit € 390,- festgelegt und wird mit der Anmeldebestätigung vorgeschrieben. In speziellen Fällen wird bei der Abmeldung von der Prüfung die Prüfungsgebühr – teilweise oder komplett – rückerstattet.

Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung ist die erfolgte Zulassung und Anmeldung zur Prüfung (das Anmeldeformular muss spätestens 5 Wochen vor dem gewünschten Termin eintreffen).

Zulassung und Anmeldung

Voraussetzung für die Zulassung ist:

- die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- das an einer Universität in der Republik Österreich erworbene Doktorat der gesamten Heilkunde oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierter akademischer Grad
- eine praktische ärztliche Ausbildung im Ausmaß von mindestens 30 Monaten (Mindesteintragungszeit in der Ärzteliste) zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung.

Die Zulassung ist bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen im Zuge der Anmeldung durch die Österreichische Ärztekammer zu erteilen und die Anmeldung umgehend, jedoch bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungswerber zu bestätigen.

Abmeldung von der Prüfung

Der Prüfungswerber ist berechtigt, sich bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der Österreichischen Ärztekammer abzumelden.

Prüfung

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Während der Prüfung dürfen ausschließlich die von der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung gestellten Arbeitsbehelfe (wie beispielsweise VIDAL oder der Austria Codex) verwendet werden. Die Benützung anderer Behelfe, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungswerber sind untersagt.

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Die Bestehensgrenze wird nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien von der Prüfungskommission festgelegt. Das Prüfungsergebnis ist spätestens 8 Wochen nach der Prüfung von der österreichischen Ärztekammer dem Prüfungswerber schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde hinzuweisen. Die Anzahl der Prüfungsantritte ist nicht begrenzt.

Prüfungsmethode

Schriftlich, es wird schriftlich in Form eines Kurzantwortfragen-Tests geprüft. Prüfungsfragen: Die Kurzantwortfragen-Methode ermöglicht eine praxisorientierte Ausrichtung. Es sind Patientenfälle zu lösen, weichen Allgemeinmediziner alltäglich in ihrer Praxis begegnen. Die rund 25 Fallbeispiele beschreiben sowohl Symptome, Krankengeschichten, Befunde, Notfälle, aber auch Beratungs- und Kontrollprobleme. Ihre Aufgabe besteht darin, etwa 2–5 Fragen zu jedem Fall hinsichtlich Diagnostik, Therapie und Nachbehandlung zu beantworten.

Prüfungsziel

Ziel der Prüfung ist es, nicht theoretisches Wissen abzufragen, sondern die aktive Problemlösungs- und Planungskompetenz der Kandidaten festzustellen, die für den Arzt für Allgemeinmedizin unabdingbar ist.

Prüfungsdauer

Für die Beantwortung der rund 20–25 Fallbeispiele stehen vier Stunden zur Verfügung, um die Fallbeispiele in Ruhe zu lösen. Der Themenkatalog grenzt das Stoffgebiet für die Prüfung ein

und dient als Unterlage für die Vorbereitung zur Prüfung. Musterbeispiele sind auch von der Homepage der Akademie der Ärzte abrufbar.

Ansprechpartnerinnen in den Landesärztekammern

Burgenland

Anita Kauten

Tel.: 02682 / 625-21 DW 14

Fax: 02682 / 625-21 DW 90

Kärnten

Mag. Ilse Bergmann

E-Mail: standesfuehrung@aekktn.at

Tel.: 0463 / 58-56 DW 32

Fax: 0463 / 51-42-22

Niederösterreich

Daniela Czitsch

E-Mail: czitsch@arztnoe.at

Tel.: 01 / 537-51 DW 275

Fax: 01 / 537-51-DW 266

Mag. Doris Waber

E-Mail: waber@arztnoe.at

Tel.: 01 / 537-51 DW 116

Fax: 01 / 537-51-DW 266

Oberösterreich

Michaela Stieringer

E-Mail: stieringer@aekoee.or.at

Tel.: 0732 / 77-83-71 DW 252

Fax: 0732 / 78-36-60 DW 252

Brigitte Wögerbauer

E-Mail: woegerbauer@aekoee.or.at

Tel.: 0732 / 77-83-71 DW 286

Fax: 0732 / 78-36-60 DW 286

Salzburg

Claudia Matzek

E-Mail: matzek@aeksbg.at

Tel.: 0662 / 87-13-27 DW 112

Fax: 0662 / 87-13-27 DW 10

Steiermark

Eva-Maria Sackl

E-Mail: stf@aekstmk.or.at

Tel.: 0316 / 80-44 DW 46

Fax: 0316 / 80-44 DW 143

Petra Fischer

E-Mail: stf@aekstmk.or.at

Tel.: 0316 / 80-44 DW 62

Fax: 0316 / 80-44 DW 143

Tirol
Gabriele Boscarolli
E-Mail: boscarolli@aektirol.at
Tel.: 0512 / 520-58 DW 125
Fax: 0512 / 520-58 DW 130

Vorarlberg
Christiane Bogner
E-Mail: stf@aekvbg.or.at
Tel.: 05572 / 219-00 DW 31
Fax: 05572 / 219-00 DW 43

Wien
Brigitte Eckl
E-Mail: eckl@aekwien.at
Tel.: 01 / 515-01 DW 1256
Fax: 01 / 515-01 DW 1460

Ansprechpartnerin in der Österreichischen Ärztekammer Ausbildungskommission

Christa Merth
E-Mail: c.merth@aerztekammer.at
Tel.: 01 / 514-06 DW 23
Fax: 01 / 514-06 DW 10

Juristischer Ansprechpartner in der Österreichischen Ärztekammer

Dr. Thomas Holzgruber
Tel.: 01 / 515-01 DW 1217

Prüfungssekretariat in der österreichischen Akademie der Ärzte

Karin Tomitz
E-Mail: k.tomitz@arztakademie.at
Tel.: 01 / 512-63-83 DW 555
Fax: 01 / 512-63-83 DW 13

Arzt für Zahnmedizin

Dr. med. dent. – was nun?

Auch für Absolventen des Diplomstudiums der Zahnmedizin stellt sich nach dem Studium die Frage: „Wie geht es jetzt weiter?“. Was für Möglichkeiten habe ich? Wo muss ich mich anmelden? Welche Fortbildungsmöglichkeiten gibt es? Wie sieht es mit einem Kassenvertrag aus? und Wie kann mir die Zahnärztekammer weiterhelfen? – diese und weitere oft gestellte Fragen haben wir versucht, auf den folgenden Seiten zu beantworten.

Einleitung:

Von Rechtswegen ist man nach positivem Abschluss des Studiums zur selbständigen Berufsausübung berechtigt. Dies beinhaltet die Möglichkeit, sofort eine Ordination zu eröffnen. Gerade dies stellt allerdings einen „Sprung ins kalte Wasser dar“ – schließlich ist man nicht nur ab diesem Zeitpunkt vollkommen selbst für sein zahnärztliches Handeln verantwortlich, sondern auch das finanzielle Risiko, welches das Führen einer eigenen Ordination mit sich bringt, ist zu tragen. Ob eine Bank zu diesem frühen Zeitpunkt bereits einen Kredit erteilt, ist fraglich.

Sinnvollerweise sollte man direkt nach der Ausbildung danach trachten, praktische Erfahrung zu sammeln, und zwar aus 2 Gründen:

- 1) Die klinisch-praktische Ausbildung im Studium ist zwar ganz gut, allerdings sind einige Tätigkeitsfelder in der Ausbildung unterrepräsentiert. Außerdem macht ja Erfahrung bekanntlich den Meister
- 2) Man bekommt Reihungspunkte, die einem später bei einem Antrag auf einen Kassenvertrag helfen könne. (siehe weiter unten)

Möglichkeiten, Erfahrung zu sammeln, sind das Arbeiten in einem Kassenambulatorium, als Assistent auf der Universitätsklinik bzw. das Vertreten eines/einer Kollegen/in in der Ordination. Für sämtliche dieser Tätigkeiten bekommt man, wie unter Punkt 2 beschrieben, Punkte. Die genaue Liste ist sehr kompliziert, da hier beispielsweise Wahl- und Kassenordinationen unterschiedlich gewichtet werden und sogar zwischen einzelnen Kassenordinationen unterschieden wird.

Wie komme ich auf eine Vertretungsliste und was sind weitere erste Schritte?

Grundsätzlich lässt man sich nach seinem Studienabschluss bei der zuständigen Landes-Zahnärztekammer (ZÄK) registrieren. Bei dieser liegt auch eine Vertretungsliste auf, in welche man sich eintragen kann. Diese ist dann auch auf der jeweiligen Homepage (www.zahnaerztekammer.at) einsehbar. Ein(e) Kollege/in, der/die eine Vertretung sucht, kann sich aus dieser Liste dann jemanden aussuchen. Bei Interesse an einer Bewerbung für eine Kassenstelle trägt man sich ebenfalls in die entsprechende Liste bei der ZÄK ein.

Wie läuft die Kassenvertragsvergabe ab?

Die freien Kassenstellen werden in der Österreichischen Zahnärztezeitung ausgeschrieben. Den Bewerbungsantrag stellt man dann wie bereits erwähnt in der jeweiligen Landes-ZÄK. Hierbei sind verschiedene Bewerbungsunterlagen einzureichen, welche dann von einem/einer zuständigen ReferentIn bearbeitet werden. Das sog. Niederlassungsreferat, welches paritätisch aus Vertretern der Landes-ZÄK und der Gebietskrankenkasse besetzt ist, erstellt dann anhand der bis dahin gesammelten Punkte eine Reihungsliste. Der/die Bestgereichte hat dann Anspruch auf den zu vergebenden Kassenvertrag – sollte diese/r ablehnen, geht dieser auf den/die Zweitgereichte(n) über usw. Eine Bewerbung für mehrere Kassenstellen gleichzeitig ist möglich, hier ist allerdings eine Präferenzliste anzugeben.

Gibt es eine primäre Anlaufstelle für Jungzahnärzte bei der ZÄK?

Ein Referat analog dem „Referat für arbeitslose Jungmediziner“ der Ärztekammer gibt es bei der ZÄK nicht. Für alle Belange der Zahnmedizin-Absolventen ist das Sekretariat der jeweiligen Landes-ZÄK zuständig, wo dann beispielsweise die Punkte berechnet werden oder sonstige

Auskunft gegeben wird. Weiters gibt es auch einen Referenten für Hochschulpolitik und wie bereits oben erwähnt einen Referenten für Niederlassungen. Diese beiden Referate stellen ebenfalls eine Hauptanlaufstelle für diese Belange dar.

Wofür bekomme ich Punkte für die Reihungsliste?

Es gibt einen sehr langen Katalog, der sämtliche Bereiche auflistet, für die man Punkte bekommt. Als Beispiele seien hier Vertretungen, Teilnahme an Kongressen und Fortbildungsprogrammen erwähnt. Die vollständige Liste liegt sowohl in den Räumlichkeiten der ÖH-Medizin als auch natürlich bei der jeweiligen Landes-ZÄK auf. Weiters findest du diese auf unserer Homepage (www.uv-medizin.at).

Welche Fortbildungsmöglichkeiten gibt es?

Erfahrungsgemäß wird man im Lauf seines zahnärztlichen Lebens mit einer Vielzahl an Weiterbildungsveranstaltungs-Angeboten überschwemmt. Nur hier gilt es genau zu selektieren, welche dieser Angebote wirklich seriös sind bzw. einem tatsächlich etwas bringen. Die meisten Zusendungen stammen von Dentalfirmen, Labors oder sonstigen Herstellern, wo die Objektivität naturgemäß nicht gegeben sein kann. Hier empfehlen wir v.a. die Fortbildungsveranstaltungen der ZÄK bzw. des Zahnärztlichen Interessensverbandes (ZIV), weiters die Angebote der Österr. Gesellschaft für ZMK (ÖGZMK) sowie die angebotenen Unilehrgänge, von denen es für Zahnmedizin derzeit vier auf der MUW gibt (Prothetik, Implantologie, Parodontologie und zahnmedizinische Hypnose). Auch auf den Homepages der hier genannten Anbieter findest du regelmäßig Weiterbildungsprogramme. Sobald man bei der ZÄK eingetragen ist, bekommt man postalisch auch Einladungen zu zahlreichen Kongressen, welche durchwegs empfohlen werden können.

Wie sieht es mit Arbeitsmöglichkeiten im Ausland aus?

Hier ist man im wahrsten Sinne des Wortes seines eigenen Glückes Schmied. Man muss sich selbst um ein Arbeitsverhältnis im Ausland kümmern. Allerdings werden einem sämtliche im EU-Ausland erworbenen Erfahrungen als Punkte im Inland angerechnet. Die Arbeitsbestätigungen sind zu diesem Zweck bei der Landes-ZÄK einzureichen. Bei Tätigkeiten außerhalb der EU ist eine Anrechnung nicht immer möglich.

Wie lange beträgt derzeit die Wartezeit auf eine Kassenstelle?

Die Wartezeit auf einen Kassenvertrag beträgt derzeit 3-4 Jahre, wobei hier regionale Unterschiede bestehen. In einigen ländlichen Regionen, die als weniger „beliebt“ gelten, können durchaus kürzere Wartezeiten auftreten, in anderen dafür auch wesentlich längere. Wien ist hier das einzige Bundesland in dem es noch möglich ist, eine komplette Ordination mit Patientenstock, Einrichtung etc. zu übernehmen, was in allen anderen Bundesländern nicht mehr geht, hier werden Ordination und Kassenvertrag voneinander getrennt behandelt.

Wie bewirbt man sich bei einem Kassenambulatorium?

Anlaufstelle ist hier nicht das jeweilige Ambulatorium, sondern direkt die Zentrale, die sich meist in der Landeshauptstadt befindet. In Wien beispielsweise gibt es vier Ambulatorien der Wiener Gebietskrankenkasse. Selbstverständlich haben auch andere Krankenkassen, wie die BVA oder die Kassa der Eisenbahner eigene Kassenambulatorien.

Welche Beiträge sind nach dem Studium zu entrichten?

Die sog. Kammerumlage ist jener Betrag, den jeder Zahnarzt und jede Zahnärztin an die ZÄK verpflichtend abzuführen hat. Diese deckt die Kosten der gesetzlich legitimierten Landesvertretung. Die Kammerumlage ist demnach durchaus mit dem ÖH-Beitrag zu vergleichen, allerdings mit dem Unterschied, dass sich diese nach dem Einkommen richtet.

Wie finde ich einen guten Zahntechniker für meine Ordination?

Dies sollte eigentlich kein großes Problem darstellen. Meist lernt man in den ersten Jahren in der Praxis einige Zahntechniker kennen, vor der Ordinationseröffnung sollte man sich dann den richtigen „angeln“.

Kann ich von einem anderen Zahnarzt in seiner Ordination angestellt werden?

Nein, dies ist gesetzlich nicht möglich. Als Zahnarzt ist man von Rechts wegen her ein Freiberufler. Allerdings besteht natürlich die Möglichkeit der Vertretung, wie bereits weiter oben angeführt. Vertretung bedeutet nämlich nicht, dass der Zahnarzt, in dessen Ordination man vertritt, im Krankenstand oder Urlaub sein muss. Durch Vereinbarung ist es selbstverständlich möglich, dass einer am Vormittag, der andere am Nachmittag in der gleichen Ordination arbeitet – gleichzeitig arbeiten dürfen beide allerdings nicht. Wie hoch die Beteiligung am Ordinationsumsatz als Vertretung ist, ist grundsätzlich Verhandlungssache – praktisch hat sich diese aber bei etwa 1/3 des Umsatzes (abzüglich der Kosten für den Zahntechniker) etabliert.

Wie komme ich zu Informationen, wie eine zahnärztliche Ordination zu führen ist?

Hier ist unsere Empfehlung ganz klar der Praxismanagementkurs des ZIV. Dieser findet jährlich von Jänner bis Juni statt und umfasst insgesamt 8 Abende. Behandelt werden hier u.a. Themen wie Berufsrecht, Steuerrecht, Kassenabrechnung, Ordinationseinrechnung, Personal, Versicherung, Ordinationsübernahme und natürlich der Umgang mit Vertretern von Pharma- und Dentalfirmen. Auch die Referate der ZÄK stehen für Informationen in diesem Bereich immer zur Verfügung. Veranstaltungen direkt von den Dentalfirmen sollten wie auch schon bei den Fortbildungsveranstaltungen erwähnt, mit Vorsicht genossen werden.

Muss man als Zahnarzt auch Fortbildung machen?

Ja, natürlich. Wie viel, ist genau geregelt. Generell wird der Umfang der beruflichen Fortbildung in sog. ZFP-Punkten (zahnärztliches Fortbildungsprogramm) gerechnet. Für die Teilnahme an seriösen Veranstaltungen und Programmen bekommt man ZFP-Punkte – wie viel, steht in der Ausschreibung. Tipp: Bei Angeboten immer darauf achten, ob man dafür ZFP-Punkte bekommt – dies ist der beste Indikator dafür, ob der Veranstalter seriöse Fortbildung anbietet oder Waren verkaufen möchte.

In den ersten 3 Jahren muss man Fortbildung im Gesamtausmaß von 120 ZFP-Punkte nachweisen. Im Laufe seines beruflichen Lebens wird die Zahl dann geringer. Dass man seiner Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist, wird einem mit dem Fortbildungsdiplom bestätigt.

Wie sieht es mit der Pensionsvorsorge aus?

Ab dem Zeitpunkt, wo man über ein Einkommen verfügt, wird man zum sog. Wohlfahrtsfonds veranlagt. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Pflicht-Pensionsversicherung. Der Vorteil ist, dass man sämtliche Beiträge zu 100% steuerlich absetzen kann (was bei einer privaten Vorsorge nicht möglich ist). Die Höhe des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds beträgt 15,8% von der Bemessungsgrundlage (=Einkommen aus zahnärztlicher Tätigkeit vor Steuern). Aus dem Wohlfahrtsfonds bekommt man im Alter nicht nur seine Pension heraus, er beinhaltet auch eine Versicherung für den Invaliditätsfall.

Ausbildung zum Facharzt

Die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches ist auf folgenden Gebieten der Heilkunde möglich:

01. Anästhesiologie und Intensivmedizin
02. Anatomie
03. Arbeitsmedizin
04. Augenheilkunde und Optometrie
05. Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
06. Chirurgie und Additivfächer Gefäßchirurgie, Intensivmedizin, Sporttraumatologie, Viszeralchirurgie
07. Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Additivfach Zytodiagnostik
08. Gerichtsmedizin
09. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten und Additivfach Phoniatrie
10. Haut- und Geschlechtskrankheiten und Additivfach Angiologie
11. Herzchirurgie und Additivfächer Gefäßchirurgie, Intensivmedizin
12. Histologie und Embryologie
13. Hygiene und Mikrobiologie und Additivfach Infektiologie
14. Tropenmedizin
15. Immunologie
16. Innere Medizin
17. Kinder- und Jugendchirurgie
18. Kinder- und Jugendheilkunde
19. Kinder- und Jugendpsychiatrie
20. Medizinische Biophysik
21. Medizinische Genetik
22. Medizinische und Chemische Labordiagnostik und Additivfach Zytodiagnostik
23. Medizinische Leistungsphysiologie
24. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
25. Neurobiologie
26. Neurochirurgie
27. Neurologie
28. Neuropathologie
29. Nuklearmedizin
30. Orthopädie und Orthopädische Chirurgie
31. Pathologie
32. Pathophysiologie
33. Pharmakologie und Toxikologie
34. Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
35. Physiologie
36. Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie
37. Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
38. Radiologie
39. Sozialmedizin
40. Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin und Additivfach Infektiologie
41. Strahlentherapie-Radioonkologie
42. Thoraxchirurgie
43. Unfallchirurgie
44. Urologie
45. Virologie

Ergänzende spezielle Ausbildung (Additivfächer)

Eine ergänzende spezielle Ausbildung ist auf folgenden Teilgebieten eines Sonderfaches möglich:

01. Angiologie im Rahmen der Sonderfächer Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie Innere Medizin
02. Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin
03. Gastroenterologie und Hepatologie im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin
04. Gefäßchirurgie im Rahmen der Sonderfächer Chirurgie, Herzchirurgie sowie Thoraxchirurgie
05. Hämatologie und Internistische Onkologie im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin
06. Infektiologie im Rahmen des Sonderfaches Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin
07. Infektiologie und Tropenmedizin im Rahmen der Sonderfächer Hygiene und Mikrobiologie sowie Innere Medizin
08. Intensivmedizin im Rahmen der Sonderfächer Chirurgie, Herzchirurgie, Innere Medizin, Lungenkrankheiten, Neurochirurgie, Neurologie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Thoraxchirurgie sowie Unfallchirurgie
09. Internistische Sportheilkunde im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin
10. Kardiologie im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin
11. Klinische Pharmakologie im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin
12. Neonatologie und Pädiatrische Intensivmedizin im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendheilkunde
13. Nephrologie im Rahmen des Sonderfaches Innere Medizin
14. Neuropädiatrie im Rahmen der Sonderfächer Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Neurologie
15. Pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendheilkunde
16. Pädiatrische Hämatologie und Onkologie im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendheilkunde
17. Pädiatrische Intensivmedizin im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendchirurgie
18. Pädiatrische Kardiologie im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendheilkunde
19. Pädiatrische Pulmonologie im Rahmen des Sonderfaches Kinder- und Jugendheilkunde
20. Phoniatrie im Rahmen des Sonderfaches Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
21. Physikalische Sportheilkunde im Rahmen des Sonderfaches Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
22. Rheumatologie im Rahmen der Sonderfächer Innere Medizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie sowie Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
23. Sportorthopädie im Rahmen des Sonderfaches Orthopädie und Orthopädische Chirurgie
24. Sporttraumatologie im Rahmen der Sonderfächer Chirurgie sowie Unfallchirurgie
25. Viszeralchirurgie im Rahmen des Sonderfaches Chirurgie
26. Zytodiagnostik im Rahmen der Sonderfächer Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Lungenkrankheiten, Medizinische und Chemische Labordiagnostik sowie Pathologie

Art, Umfang und Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung ist in für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Ausbildungsstätten, in für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Lehrpraxen oder in für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Lehrambulatorien zu absolvieren. Die Ausbildung im Hauptfach hat auf einer genehmigten Ausbildungsstelle zu erfolgen. In Universitätskliniken, in medizinischen Universitätsinstituten und in Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Gesundheitsverwaltung gelten die jeweils in den Stellenplänen enthaltenen Assistentenplanstellen und Ärzteplanstellen als Höchstzahl der Ausbildungsstellen.

Eine Ausbildung in für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Lehrpraxen oder in für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Lehrambulatorien ist in der Dauer von insgesamt höchstens 12 Monaten anzurechnen. Urlaubs-, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungszeiten während der Ausbildung sind auf den Turnus zum Facharzt nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der in den Anlagen 1 bis 43 genannten jeweiligen Ausbildungszeiten betragen. Zeiten des Präsenzdienstes, Zivildienstes und Karenzurlaubes unterbrechen die Ausbildung und sind auf den Turnus zum Facharzt nicht anzurechnen. Ausbildungsziel ist der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten insbesondere im Hauptfach des betreffenden Sonderfaches jeweils zumindest in dem in den Anlagen 1 bis 43 angeführten Umfang. Die Turnusärzte sind zur persönlichen Mitarbeit heranzuziehen und haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand Mitverantwortung zu übernehmen. Die Ausbildung hat darüber hinaus auch begleitende theoretische Unterweisungen zu enthalten. Der Ausbildungsteil, der in für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Lehrpraxen oder in für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannten Lehrambulatorien absolviert werden kann, hat die Ausbildung durch das Kennenlernen vor allem von außerklinischen, unselektierten Krankheitsfällen im Rahmen der ärztlichen Primärversorgung praxis- und patientenorientiert zu ergänzen.

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt sind:

- im Sonderfach als Hauptfach jene Abteilungen und medizinischen Einrichtungen von Krankenanstalten einschließlich der Universitätskliniken, der medizinischen Universitätsinstitute und der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Gesundheitsverwaltung, die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt des betreffenden Sonderfaches anerkannt worden sind;
- in den weiteren Sonderfächern als Pflicht oder Wahlnebenfächer die gemäß § 6a des Ärztegesetzes 1984 als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt des betreffenden Sonderfaches anerkannten Ausbildungsstätten sowie die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannten Ausbildungsstätten.

Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin im Hauptfach Anästhesiologie und Intensivmedizin darf nur erteilt werden, wenn die Krankenanstalt einschließlich der Universitätskliniken über mindestens jeweils eine Abteilung für Augenheilkunde und Optometrie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten sowie Innere Medizin verfügt und diese Abteilungen von der betreffenden Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin betreut werden. Den in Ausbildung zum Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin stehenden Turnusärzten ist unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zur Krankenanstalt Gelegenheit zu geben, einen theoretischen Kurs in Form einer universitären Lehrveranstaltung, die auch geblockt veranstaltet werden kann, an einer anerkannten Ausbildungsstätte für Anästhesiologie und Intensivmedizin zu besuchen.

Als anerkannte Ausbildungsstätten für die Ausbildung im Wahlnebenfach Anästhesiologie und Intensivmedizin gelten alte Krankenanstalten, an denen zumindest ein Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin tätig ist. Um eine genaue Übersicht über Inhalt und Umfang der für das jeweilige Hauptfach erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, möchte ich auf gedruckte Fassung der kompletten Ärzte-Ausbildungsordnung bei der Österreichischen Ärztekammer verweisen.

Nun folgt eine gekürzte Übersicht über die Sonderfächer für die Ausbildung zum Facharzt.

Sonderfächer

Anästhesiologie und Intensivmedizin

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Fünf Jahre einschließlich eines theoretischen Kurses in Form einer universitären Lehrveranstaltung an einer Ausbildungsstätte für Anästhesiologie und Intensivmedizin, die auch geblockt veranstaltet werden kann
2. Pflichtnebenfächer:
 - 2.1. Sechs Monate Innere Medizin
 - 2.2. Sechs Monate Chirurgie, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in der Dauer von höchstens drei Monaten Herzchirurgie, Thoraxchirurgie oder Unfallchirurgie anzurechnen ist
3. Wahlnebenfächer: Keine

Anatomie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre
2. Pflichtnebenfächer: Keine
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebunde Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Medizinische Leistungsphysiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Radiologie, Psychiatrie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie
 - 3.2. Freie Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem Sonderfach oder mehreren Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Arbeitsmedizin

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre einschließlich eines 12-wöchigen theoretischen und praktischen arbeitsmedizinischen Kurses an einer Akademie für Arbeitsmedizin, der auch geblockt veranstaltet werden kann
2. Pflichtnebenfächer:
 - 2.1. Ein Jahr Innere Medizin, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Lungenkrankheiten in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist
 - 2.2. Vier Monate Chirurgie, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Unfallchirurgie oder Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in der Dauer von zwei Monaten anzurechnen ist
 - 2.3. Vier Monate Frauenheilkunde und Geburtshilfe, wobei davon zumindest zwei Monate in einer Organisationseinheit für Geburtshilfe zu absolvieren sind
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Vier Monate in einem oder zwei der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest zwei Monaten zu absolvieren ist: Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hygiene und Mikrobiologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Medizinische Leistungsphysiologie, Neurologie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Psychiatrie, Sozialmedizin, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin
 - 3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Augenheilkunde und Optometrie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Fünf Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

Sechs Monate Innere Medizin

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Drei Monate in einem der folgenden Sonderfächer: Chirurgie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie oder Unfallchirurgie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Drei Monate in einem Sonderfach nach Wahl

Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer: Ein Jahr Innere Medizin, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Kinder- und Jugendheilkunde in der Dauer von höchstens sechs Monaten anzurechnen ist

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei das gewählte Fach jeweils in der Dauervon zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Neurochirurgie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Unfallchirurgie, Urologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Chirurgie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Herzchirurgie oder Thoraxchirurgie in der Dauer von höchstens einem Jahr anzurechnen ist

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Sechs Monate Innere Medizin, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Immunologie oder Medizinische und Chem. Labordiagnostik in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist

2.2. Sechs Monate Unfallchirurgie

2.3. Drei Monate Anästhesiologie & Intensivmedizin

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer:

3.1.1. Sechs Monate in einem oder zwei der folgenden Sonderfächer, wobei jedes Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anatomie, Gerichtsmedizin, Pathologie

3.1.2. Drei Monate in einem der folgenden Sonderfächer: Kinder- und Jugendchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Unfallchirurgie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Ein Jahr Chirurgie, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Urologie in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist

2.2. Sechs Monate Innere Medizin

2.3. Drei Monate Kinder- und Jugendheilkunde in einer Organisationseinheit für Geburtshilfe

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Keine

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Drei Monate in einem Sonderfach nach Wahl

Gerichtsmedizin

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre
2. Pflichtnebenfächer: Keine
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Medizinische Leistungsphysiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie, Radiologie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie
 - 3.2. Freie Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem Sonderfach oder mehreren Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre
2. Pflichtnebenfächer:
 - 2.1. Sechs Monate Chirurgie, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Gefäßchirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie oder Unfallchirurgie in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist
 - 2.2. Drei Monate Innere Medizin
 - 2.3. Drei Monate Kinder- und Jugendheilkunde
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Keine
 - 3.2. Freie Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem Sonderfach oder mehreren Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Haut- und Geschlechtskrankheiten

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre
2. Pflichtnebenfächer:
 - 2.1. Ein Jahr Innere Medizin, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Lungenkrankheiten, Neurologie oder Psychiatrie in der Dauer von jeweils höchstens drei Monaten anzurechnen ist
 - 2.2. Neun Monate Chirurgie, wobei hierauf eine Ausbildung in Gefäßchirurgie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie oder Unfallchirurgie in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Keine
 - 3.2. Freie Wahlnebenfächer: Drei Monate in einem Sonderfach nach Wahl

Herzchirurgie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Chirurgie oder Thoraxchirurgie in der Dauer von einem Jahr anrechenbar ist
2. Pflichtnebenfächer:
 - 2.1. Sechs Monate Anästhesiologie & Intensivmedizin
 - 2.2. Sechs Monate Innere Medizin
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr Chirurgie, Gefäßchirurgie oder Thoraxchirurgie, wobei jedes Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist
 - 3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Histologie und Embryologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Anatomie in der Dauer von einem Jahr anzurechnen ist

2. Pflichtnebenfächer: Keine

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Medizinische Leistungsphysiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie, Radiologie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem Sonderfach oder mehreren Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Hygiene und Mikrobiologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

Sechs Monate Innere Medizin

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Medizinische Leistungsphysiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Radiologie, Psychiatrie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Sechs Monate in einem Sonderfach oder zwei Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Infektiologie und Tropenmedizin

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Zwei Jahre und neun Monate Infektiologie und Tropenmedizin 2. Drei Monate Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin oder Virologie

3. Erfolgreichen Teilnahme an von der Österreichischen Ärztekammer approbierten Veranstaltungen oder Kursen für:

3.1. Tropenmedizin in der Dauer von zumindest 160 Stunden

3.2. Krankenhaushygiene in der Dauer von zumindest 80 Stunden

Immunologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

Sechs Monate Innere Medizin

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer:

3.1.1. Sechs Monate in einem oder zwei der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde

3.1.2. Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Hygiene und Mikrobiologie, Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Neuropathologie, Pathologie, Pathophysiologie und Pharmakologie, Toxikologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Innere Medizin

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Fünf Jahre

2. Pflichtnebenfächer: Keine

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Keine

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem Sonderfach oder mehreren Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Kinder- und Jugendchirurgie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Drei Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Zwei Jahre Chirurgie

2.2. Sechs Monate Urologie

2.3. Drei Monate Kinder- und Jugendheilkunde

2.4. Drei Monate Unfallchirurgie

3. Wahlnebenfächer: Keine

Kinder- und Jugendheilkunde

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Dauer von höchstens sechs Monaten anzurechnen ist

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Fünf Monate Innere Medizin

2.2. Drei Monate Frauenheilkunde und Geburtshilfe

2.3. Drei Monate Orthopädie und Orthopädische Chirurgie

2.4. Zwei Monate Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

2.5. Zwei Monate Haut- und Geschlechtskrankheiten

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Drei Monate Chirurgie oder Kinder- und Jugendchirurgie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Sechs Monate in einem Sonderfach oder zwei Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Zehn Monate Kinder- und Jugendheilkunde

2.2. Acht Monate Psychiatrie

2.3. Sechs Monate Neurologie

3. Wahlnebenfächer: Keine

Lungenkrankheiten

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre
2. Pflichtnebenfächer:
 - 2.1. Ein Jahr und drei Monate Innere Medizin (einschließlich sechs Monate Kardiologie und sechs Monate Intensivmedizin), wobei hierauf eine Ausbildung in Neurologie, Psychiatrie oder Lungenkrankheiten in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist
 - 2.2. Sechs Monate Radiologie
 - 2.3. Drei Monate Kinder- und Jugendheilkunde
3. Wahlnebenfächer: Keine

Medizinische Biophysik

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre
2. Pflichtnebenfächer: Sechs Monate Innere Medizin
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendchirurgie, Lungenkrankheiten, Medizinische Leistungsphysiologie, Radiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie
 - 3.2. Freie Wahlnebenfächer: Sechs Monate in einem Sonderfach oder zwei Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Medizinische Genetik

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre
2. Pflichtnebenfächer: Sechs Monate Innere Medizin
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie, Urologie
 - 3.2. Freie Wahlnebenfächer: Sechs Monate in einem Sonderfach oder mehreren Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre
2. Pflichtnebenfächer: Neun Monate Innere Medizin

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer:

3.1.1. Drei Monate in einem der folgenden Sonderfächer: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurochirurgie, Neurologie

3.1.2. Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Gerichtsmedizin, Hygiene und Mikrobiologie, Immunologie, Kinder und Jugendpsychiatrie, Medizinische Genetik, Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Nuklearmedizin, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Psychiatrie, Sozialmedizin, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin, Virologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Medizinische Leistungsphysiologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Ein Jahr Innere Medizin, wobei hierauf eine Ausbildung in Kardiologie in der Dauer von höchstens drei Monaten anrechenbar ist

2.2. Drei Monate Neurologie

2.3. Drei Monate Orthopädie und Orthopädische Chirurgie

2.4. Drei Monate Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Keine

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Drei Monate in einem Sonderfach nach Wahl

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Drei Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

Sechs Monate Chirurgie

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Sechs Monate in einem der folgenden Sonderfächer: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendchirurgie, Neurochirurgie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Unfallchirurgie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Neurobiologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer: Keine

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer:

3.1.1. Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte

Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und

Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und

Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und

Ohrenkrankheiten, Haut und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und

Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie,

Lungenkrankheiten, Medizinische Leistungsphysiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,

Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie,

Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und

Rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie, Radiologie, Strahlentherapie-Radioonkologie,

Unfallchirurgie, Urologie

3.1.2. Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte

Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anatomie, Histologie und Embryologie, Hygiene und Mikrobiologie, Immunologie, Medizinische Genetik, Neurochirurgie, Neurologie, Neuropathologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Virologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Neurochirurgie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Fünf Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Sechs Monate Chirurgie, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Gefäßchirurgie, Orthopädie und Orthopädischer Chirurgie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, oder Unfallchirurgie in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist

2.2. Sechs Monate Neurologie, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Neuropathologie in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist

3. Wahlnebenfächer: Keine

Neurologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Ein Jahr Innere Medizin, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Anästhesiologie und Intensivmedizin, Kardiologie, Lungenkrankheiten oder Intensivmedizin als Additivfach zu den Sonderfächern Innere Medizin, Lungenkrankheiten oder Neurologie in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist

2.2. Sechs Monate Psychiatrie

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Sechs Monate in einem oder zwei der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurobiologie, Neurochirurgie, Neuropathologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Radiologie, Psychiatrie, Unfallchirurgie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Neuropathologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Sechs Monate Pathologie

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr und sechs Monate in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Neurobiologie, Neurochirurgie, Neurologie, Pathologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Nuklearmedizin

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer: Ein Jahr Innere Medizin, wobei hierauf eine Ausbildung in Lungenkrankheiten in der Dauer von höchstens drei Monaten anrechenbar ist

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medizinische

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

und Chemische Labordiagnostik, Neurologie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Psychiatrie, Radiologie, Urologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Orthopädie und Orthopädische Chirurgie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation in der Dauer von höchstens sechs Monaten anzurechnen ist

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Ein Jahr Chirurgie, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Gefäßchirurgie, Neurochirurgie oder Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist

2.2. Sechs Monate Unfallchirurgie

2.3. Drei Monate Kinder- und Jugendheilkunde

2.4. Drei Monate Neurologie

3. Wahlnebenfächer: Keine

Pathologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer: Keine

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals- Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Neurobiologie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie, Radiologie Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem Sonderfach oder mehreren Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Pathophysiologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer: Keine

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes Sonderfach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Medizinische Leistungsphysiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Medizin, Psychiatrie, Radiologie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie

3.2 Freie Wahlnebenfächer:

Ein Jahr in einem Sonderfach oder mehreren Sonderfächern, wobei jedes Wahlnebenfach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Pharmakologie und Toxikologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

Sechs Monate Innere Medizin

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Medizinische Leistungsphysiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie, Radiologie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Sechs Monate in einem Sonderfach oder zwei Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Physikalische Medizin**Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer**

1. Hauptfach: Vier Jahre, wobei hierauf eine Ausbildung in Chirurgie, Innere Medizin, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie oder Unfallchirurgie in der Dauer von höchstens sechs Monaten anzurechnen ist

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Ein Jahr Innere Medizin

2.2. Sechs Monate Neurologie

2.3. Drei Monate Orthopädie und Orthopädische Chirurgie

2.4. Drei Monate Unfallchirurgie

3. Wahlnebenfächer: Keine

Physiologie**Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer**

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

Sechs Monate Innere Medizin

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer:

Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Medizinische Leistungsphysiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie, Radiologie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer:

Sechs Monate in einem Sonderfach oder zwei Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie**Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer**

1. Hauptfach: Vier Jahre
2. Pflichtnebenfächer:
 - 2.1. Ein Jahr Chirurgie
 - 2.2. Sechs Monate Unfallchirurgie, wobei hierauf eine Ausbildung in Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist
 - 2.3. Drei Monate Innere Medizin
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Drei Monate Anatomie oder drei Monate Pathologie
 - 3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Fünf Jahre, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Dauer von acht Monaten anrechenbar ist
2. Pflichtnebenfächer:
 - 2.1. Sechs Monate Innere Medizin
 - 2.2. Sechs Monate Neurologie
3. Wahlnebenfächer: Keine

Radiologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Fünf Jahre, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Nuklearmedizin oder Strahlentherapie-Radioonkologie in der Dauer von höchstens einem Jahr oder Nuklearmedizin und Strahlentherapie-Radioonkologie jeweils in der Dauer von sechs Monaten anzurechnen ist
2. Pflichtnebenfächer:
 - 2.1. Sechs Monate Innere Medizin
 - 2.2. Drei Monate Chirurgie
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Drei Monate in einem der folgenden Sonderfächer: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut und Geschlechtskrankheiten, Hygiene und Mikrobiologie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie, Radiologie, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin, Strahlentherapie- Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie
 - 3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Sozialmedizin

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre
2. Pflichtnebenfächer: Sechs Monate Innere Medizin
3. Wahlnebenfächer:
 - 3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Anästhesiologie und Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde und Optometrie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lungenkrankheiten, Medizinische Leistungsphysiologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Orthopädische

Chirurgie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie, Psychiatrie, Radiologie, Strahlentherapie- Radioonkologie, Unfallchirurgie, Urologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre, wobei hierauf ein theoretischer Kurs in Form einer universitären Lehrveranstaltung, die auch geblockt veranstaltet werden kann, in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Ein Jahr Hygiene und Mikrobiologie

2.2. Ein Jahr Innere Medizin

3. Wahlnebenfächer: Keine

Strahlentherapie-Radioonkologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Fünf Jahre, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Radiologie in der Dauer von höchstens einem Jahr anzurechnen ist

2. Pflichtnebenfächer: Keine

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer: Keine

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Ein Jahr in einem Sonderfach oder mehreren Sonderfächern nach Wahl, wobei jedes gewählte Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist

Thoraxchirurgie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Chirurgie oder Herzchirurgie in der Dauer von einem Jahr anzurechnen ist

2. Pflichtnebenfächer:

Sechs Monate Anästhesiologie oder Intensivmedizin

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer:

3.1.1. Ein Jahr in einem oder mehreren der folgenden Sonderfächer, wobei jedes Fach in der Dauer von zumindest drei Monaten zu absolvieren ist: Chirurgie, Gefäßchirurgie, Herzchirurgie

3.1.2. Sechs Monate Innere Medizin oder Lungenkrankheiten

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Unfallchirurgie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Drei Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Ein Jahr und drei Monate Chirurgie, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Gefäßchirurgie in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist

2.2. Sechs Monate Neurochirurgie

2.3. Sechs Monate Orthopädie und Orthopädische Chirurgie

2.4. Drei Monate Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie

2.5. Drei Monate Anästhesiologie und Intensivmedizin

3. Wahlnebenfächer:

3.1. Gebundene Wahlnebenfächer:

Drei Monate Anatomie, Gerichtsmedizin oder Pathologie

3.2. Freie Wahlnebenfächer: Keine

Urologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Ein Jahr und drei Monate Chirurgie, wobei hierauf eine absolvierte Ausbildung in Kinder- und Jugendchirurgie, Neurochirurgie, Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie oder Unfallchirurgie in der Dauer von höchstens drei Monaten anzurechnen ist

2.2. Sechs Monate Innere Medizin

2.3. Drei Monate Frauenheilkunde und Geburtshilfe

3. Wahlnebenfächer: Keine

Virologie

Mindestdauer der Ausbildung & Ausbildungsfächer

1. Hauptfach: Vier Jahre

2. Pflichtnebenfächer:

2.1. Ein Jahr Hygiene und Mikrobiologie

2.2. Ein Jahr Innere Medizin

3. Wahlnebenfächer: Keine